



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Mitglied des Landtags
Herr Abgeordneter Thomas Domres
Fraktion DIE LINKE
Alter Markt 1
14467 Potsdam

nachrichtlich:
Landtagsverwaltung
Staatskanzlei, Ref. 21

Ministerium für
Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz
Der Minister

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Hausruf: 0331 866 7000
Fax: 0331 866 7003

Potsdam, 21. Juni 2023

**88. Sitzung des Landtags am 21. Juni 2023
Ihre Mündliche Anfrage Nr. 1738**

Erörterungstermin zur Wasserfassung Eggersdorf

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

bevor ich in die Details gehe, möchte ich festhalten, dass aus Sicht der Landesregierung die in der Mündlichen Anfrage wiedergegebenen Einwendungen und rechtlichen Bedenken einem rechtssicheren Abschluss des Verfahrens nicht entgegenstehen.

Für die Wasserfassung Eggersdorf hatte das Landesamt für Umwelt eine Bewilligung zur Grundwasserentnahme erteilt. Für diese Bewilligung musste aufgrund einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) die unterbliebene Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens nachgeholt werden. Beteiligt wurden Dritte und die anerkannten Naturschutzverbände. Die von dieser Seite erhobenen Einwendungen waren vom Landesamt für Umwelt im Erörterungstermin zu erörtern. Diese Vorgehensweise wurde zuvor intern geprüft und im Ergebnis als rechtssicher erachtet.

Im Widerspruch hierzu vertritt der WSE die Rechtsauffassung, dass in dem ergänzenden Verfahren ausschließlich die beiden Kläger zur Erhebung von Einwendungen und zur Teilnahme an dem Erörterungstermin berechtigt seien. Entsprechend hatte der WSE in dem Erörterungstermin beantragt, dass alle übrigen Einwender von der Erörterung ausgeschlossen werden.

Diese Auffassung des WSE ist weder mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz noch mit den Vorgaben des Verwaltungsgerichts begründbar. Der Antrag wurde

daher von der Verhandlungsleitung im Erörterungstermin abgelehnt, woraufhin der WSE den Erörterungstermin verließ.

Für diesen Fall trifft das Verwaltungsverfahrensgesetz mit den Paragraphen § 73 Absatz 6 Satz 6 in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Satz 3 eine Regelung: Danach konnte der Erörterungstermin auch ohne den WSE als Antragssteller fortgeführt und abgeschlossen werden.

Im Übrigen stehen auch die Zweifel der beiden klagenden Naturschutzverbände einem rechtmäßigen Abschluss des Erörterungstermins nicht entgegen. Die Naturschutzverbände hatten kurz vor Beginn des Erörterungstermins eingewendet, dass einige Unterlagen nicht vorgelegt worden seien. Konkret hatten sie gefordert, dass das Landesamt für Umwelt im Rahmen des ergänzenden Verfahrens den Beteiligten auch Zugang zu den aktuellen Monitoringberichten des Wasserwerks gewähren solle und diese zum Gegenstand des Erörterungstermins machen müsse.

Dies hatte das Landesamt für Umwelt jedoch mit der Begründung abgelehnt, dass das ergänzende Verfahren allein auf Grundlage der Unterlagen durchgeführt wird, auf denen die Bewilligung erteilt wurde. Denn Änderungen der Sach- und Rechtslage nach dem Zeitpunkt der Bewilligungserteilung sind nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz in dem ergänzenden Verfahren nicht zu berücksichtigen. Folglich entschied das Landesamt für Umwelt, die geforderten Monitoringberichte auch nicht zum Gegenstand der Erörterung zu machen.

Die beiden Kläger wurden darüber von dem Landesamt für Umwelt vor dem Erörterungstermin per E-Mail informiert.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Vogel